



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Het Boun Dai Boun – Freunde Lao`s“. Er hat seinen Sitz in Ingersheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Hilfe zur Selbsthilfe

- Förderung der laotischen Zivilgesellschaft
- Unterstützung von Landschulen mit Lernmaterial
- Unterstützung durch medizinische Versorgung
- Soforthilfe in individuellen Notfallsituationen
- Vermittlung von Patenschaften für Kinder

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Sammlung von Spenden
- Verkauf von Handarbeiten in Deutschland
- Mitgliedsbeiträge
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. *Ausgenommen sind zweckdienliche Auslagen (z.B. Visum).*

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt werden.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

Eine Mitgliedschaft im Verein endet außerdem durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand schriftlich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 3 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftliche Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten

Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung

Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem 1. Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand .

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Je 2 Vorstandsmitglieder (1. Vorstand und stellvertretender Vorstand) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle 2 Jahre einmal und bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung des vom Vorstand festgesetzten Tagesordnungspunkts beschließen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand leitet die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

SOS Kinderdorf e.V.
Sektion Südostasien
Renatastraße 77
80639 München

welcher es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 01.06.2006. §12 wurde ergänzt am 29.September 2007.

Unterschriften